

■ Politische Rechte

Erwahrung der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006

Der Bundesrat hat mit seinem Beschluss vom 27. Juli 2006 die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 erwahrt (vgl. BBl 2006 6725). Gemäss Artikel 14 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1) können die für diese Volksabstimmung benützten Stimmzettel somit vernichtet werden.

Schweizerische Bundeskanzlei

Vorprüfung einer formulierten Gesetzesinitiative

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, nach Prüfung der am 12. August 2006 eingereichten Unterschriftenliste zu einer kantonalen formulierten Gesetzesinitiative "Einführung von Schuluniformen" verfügt:

1. Die am 12. August 2006 eingereichte Unterschriftenliste zu einer kantonalen formulierten Gesetzesinitiative "Einführung von Schuluniformen" entspricht den Formerfordernissen von § 69 GpR in Verbindung mit § 28 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984. Sie enthält eine Rubrik für die Gemeinde, in welcher die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen stimmberechtigt sind, für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit der Fälschung des Ergebnisses der Unterschriftensammlung sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheber der Gesetzesinitiative sind ermächtigt, die Gesetzesinitiative mit einfachem Mehr vorbehaltlos zurückzuziehen:
Rudolf Keller (Präsident), Adlerfeldstrasse 29, 4402 Frenkendorf; Max Amsler, Lilienstrasse 28, 4123 Allschwil; Mario Bernasconi, Kurzlangweg 27, 4123 Allschwil; Margrit Blatter, Bretzwilerstrasse 21, 4418 Reigoldswil; Lukas Brodbeck, Oberer Rebbergweg 115, 4153 Reinach; Sepp Burch, Oberemattstrasse 21, 4133 Pratteln; Urs Hammel, Kürzweg 16, 4153 Reinach; Bruno Steiger, Binningerstrasse 9, 4123 Allschwil; Armin Streit, Tramstrasse 16, 4133 Pratteln.
3. Der Titel der formulierten Gesetzesinitiative "Einführung von Schuluniformen" entspricht den Erfordernissen des § 68 Absatz 2 GpR.
4. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf die §§ 88 Absatz 1 Buchstabe c und 90 Absatz 1 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.
5. Mitteilung an: Rudolf Keller, Adlerfeldstrasse 29, 4402 Frenkendorf

Landeskanzlei Basel-Landschaft

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Formulierte Gesetzesinitiative betreffend die Einführung von Schuluniformen

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung, das folgende formulierte Begehren:

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 wird wie folgt ergänzt:

§ 64 Pflichten

¹ Die Schülerinnen und Schüler

Buchstabe e. (neu):

tragen Schuluniformen. Ausnahmen regelt die Verordnung.